

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **2 (1989)**

Heft 12

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hornochsen



ILLUSTRATION: MONA BUCHMANN

einheimischen Vergangenheit eng verbunden sind.

Zu prüfen war nun, ob diese Voraussetzung für drei ungewöhnliche Objekte gegeben ist, drei aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammende Büffelhäute, auf denen eine Strafexpedition mexikanischer Indianermiliz gegen einen kleinen Stamm von Prärie-Apachen sowie eine Schlachtszene dargestellt sind. Der Entscheid lag offensichtlich auf Messers Schneide, denn der verlangte luzernische Bezug schien durchaus gegeben:

– Die im heutigen Mexiko angefertigten Häute sind zwischen 1729 und 1762 von einem Luzerner Missionar seinem Bruder nach Luzern gelangt worden.

– Sie wurden möglicherweise in einem Luzerner Landhaus als Tapete verwendet.

– Sie blieben trotz ihrer relativen Mobilität während über zweier Jahrhunderte in Luzern.

Trotzdem befand die luzernische Obrigkeit, die Büffelmalereien seien nicht ins kantonale Denkmalverzeichnis aufzunehmen, weil eine «besondere Bewandnis dieser Kunstwerke mit der Luzerner Geschichte und Vergangenheit nicht

ersichtlich» sei. Dass die exotischen Hornviehhäute aus Übersee durch ihren neuen Standort mit luzernischem Kulturgut irgendwie verschmolzen, dass sie aus diesem Grund registrierwürdig geworden sind, das muss sich aus dem Horizont der Luzerner Regierung herausgestohlen haben.

Dabei ist nicht nur der hervorragende ethnologische und kulturgeschichtliche Wert der bemalten Büffelhäute zu beachten. Vielmehr bestätigt die ungewöhnliche Reise der drei Objekte nach Luzern eindrücklich, dass die Missionierung in Übersee schon im Zeitalter des Barock nicht auf einem Einbahngeleise von Ost nach West erfolgte, dass es vielmehr auch eine umgekehrte Bewegung gab. Die europäischen Kolonisatoren und in ihrem Gefolge die Missionare waren auch Empfangende. Damit erweisen sich die Büffelhäute als Dokumente der Interdependenz der Welten, Kontinente und Zivilisationen und erweist sich die schnöde Abkehr der Luzerner Regierung von der originellen Lederkunst als beklagenswerte Demonstration von engstirnigem kulturpolitischem Lokalpatriotismus.

PETER RIPPMANN

Unterirdisch und zonenwidrig

Für zonenfremde Bauten sind Ausnahmebewilligungen nur dann zulässig, wenn sie tatsächlich standortgebunden sind. Auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des einzelnen darf dabei nicht abgestellt werden. Deshalb ist es einem Liegenschaftsbesitzer verwehrt, sein ausserhalb der Bauzone gelegenes Wohnhaus durch einen unterirdischen Gang mit der Doppelgarage und dem Schwimmbad, die in der Bauzone liegen, zu verbinden. Das persönliche Komfortbedürfnis des Eigentümers muss unberücksichtigt bleiben. Solche Härten hat der Bundesgesetzgeber im Interesse einer klaren Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet bewusst in Kauf genommen.

Bundesgericht (Pr 7/8 1989 Nr. 163)

Kollektoren im geschützten Ortsbild

Weil schon das Bundesgericht den Grundsatzentscheid fällte, dass Sonnenkollektoren auch auf Dä-

chern in geschützten Ortsbildern möglich sein sollen, hat nun auch das St. Galler Verwaltungsgericht gleich entschieden. Im Weiler Horchental in der Gemeinde Mörschwil SG hatte zuerst der Gemeinderat und dann der Regierungsrat ein entsprechendes Baugesuch abgelehnt mit der Begründung, Kollektoren störten das geschützte Ortsbild. Die Anhänger der Alternativenergieanlage blitzten auch beim Verwaltungsgericht mit ihrem Projekt ab, die Instanz forderte aber zu einem Kompromiss auf: Ein anderes Kollektormodell, das weniger flächig wirkt, soll bewilligt werden. Allerdings: Diese Kollektoren sind teuer und leisten weniger. Das Bundesgericht entschied in einem Fall in Märstetten TG, dass das Kollektorverbot im geschützten Ortsbild unverhältnismässig sei und einen zu grossen Eingriff in die Eigentumsfreiheit darstelle.

RH

Verwaltungsgericht SG

Erstwohnungsanteil sichern

Wenn sich eine Gemeinde mit Nutzungsvorschriften einen Mindestanteil von Erstwohnungen zu sichern sucht, die grundsätzlich nicht als Zweitwohnsitz genutzt werden dürfen, so handelt es sich zwar um einen Eingriff in die Eigentumsgarantie; dieser ist jedoch zulässig, wenn er (wie im vorliegenden Fall in Gsteig BE) auf einer gesetzlichen Grundlage beruht und im Blick auf eine vernünftige Siedlungspolitik in öffentlichem Interesse liegt. Umgekehrt erscheint dort, wo der Erstwohnungsanteilplan nicht rechtzeitig, das heisst im Baubewilligungsverfahren, durchgesetzt wurde und der Erwerber gutgläubig ist, aufgrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes eine Unterschreitung des gesetzlich festgelegten Erstwohnungsminimums von 35 Prozent im Ausmass von wenigen Prozenten zulässig.

RH

Verwaltungsgericht BE (BVR 6/1989)